



Bote vom Welzheimer Wald

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insektionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 2.

Welzheim, Donnerstag den 3. Januar 1895.

29. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Die Ortsvorsteher

werden hienit aufgefordert, die **Nachweisungen** von den in ihren Gemeindebezirken innerhalb der letzten 3 Monate zur Ausführung gekommenen **Regiebauarbeiten**, versehen mit der in § 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsges.-Bl. S. 287) vorgeschriebenen Bescheinigung, bezw. **Fehlanzeigen**,

spätestens bis zum 8. t. Mts. u. Js.

hierher vorzulegen.

Den 31. Dezember 1894.

R. Oberamt.
Waiblinger.

Welzheim.

An die Ortsvorsteher.

Das Verzeichnis der im Quartal 1. Oktober bis ult. Dezember 1894 angefallenen Sporteln ist auf 31. d. Mts. abzuschließen und mit den erhobenen Sportelbeträgen

längstens bis zum 8. t. Mts. u. Js.

hierher einzusenden. Wenn keine Sporteln angefallen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Den 31. Dezember 1894.

R. Oberamt.
Waiblinger.

K. Amtsgericht Welzheim.

Das Konkursverfahren

über das Vermögen der Eva Engel, Schmieds Witwe in Adelskotten wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung heute

aufgehoben.

Den 29. Dezember 1894.

Amtsgerichtsschreiber
Schadler.

Bestellungen

auf den
Bote vom Welzheimer Wald
für das I. Quartal 1895

bestellen bei allen Postanstalten und Postboten, sowie bei unseren Agenten und bei der Expedition selbst gemacht werden. **Die Redaktion.**

Aus dem Bezirk und Umgebung.

Welzheim. Zu Neujahr werden immer noch außer den üblichen Gratulationskarten häufig Karten mit humoristisch fein sollendem, in der Regel aber wiglosem und oft kränken-dem Inhalt bei der Post eingeliefert. Der-artige Karten werden laut „Schw. B.“ schon seit einigen Jahren von der Post nicht bestellt, sondern zurückgegeben oder vernichtet.

Vom Leinthal, 31. Dezember. Ein Gutbesitzer von Schönhardt wollte letzten Freitag auf einem benachbarten Gehöft ein Saugfals kaufen, konnte sich jedoch über den Preis mit der Besitzerin desselben, eine Witwe, nicht einigen, indem dieselbe 60 Mark dafür verlangte, der Käufer jedoch bloß 56 M. an-

bot. Nach längerem erfolglosen Handeln bot der Käufer 44 Pfg. per Pfund lebend Gewicht, was endlich acceptiert wurde. Als Resultat ergaben sich 121 Pfund zu 44 Pfg. macht 70 M. 84 Pfg. Die Witwe machte ein vergnügtes Gesicht.

Württemberg.

Stuttgart, 29. Dez. Einen neuen Beweis für die Notwendigkeit von Schutzgesetzen gegen den unlauteren Wettbewerb lieferte ein Hauptgeschäft, das sich kürzlich unter der Firma „The three Englishmen“ (die 3 Engländer bestehen aus einem Norddeutschen) in der Marienstrasse hier aufgethan hat und „echt englische Filzhüte“ zu M. 3.15 verkauft, nachdem es sich mit pompösen Inseraten wie „The three Englishmen, was werden sie leisten, was werden sie bringen? Abwarten!“ angekündigt hatte. Die englischen Hüte sind deutsches Fabrikat. Der Verkäufer hatte, wie es scheint, noch keine Ahnung von dem neuen seit 1. Oktober in Wirksamkeit getretenen Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen, welches in § 16 bestimmt: „Wer fälschlicherweise Waren mit dem Namen eines Ortes verleiht, um über deren Wert und Herkunft einen Irrtum zu erregen, desgleichen wer der-

artige Waren in den Verkauf bringt und feil hält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 15 000 M. bestraft“ und in den weiteren §§, daß das Gericht auf Vernichtung solcher Waren, sowie auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verkäufers und überdies auf eine Buße zu Gunsten der Geschädigten erkennen kann. Auf Antrag des Württ. Schutzvereins für Handel und Gewerbe wurde eine große Anzahl solcher mit englischen Stempeln veriehrer Hüte mit Beschlag belegt und das Strafverfahren gegen den Verkäufer eingeleitet.

Stuttgart, 30. Dez. Der kommandierende General des 13. Armeekorps v. Wölkern hat sich heute, ebenso wie der Kommandeur des 2. Württ. Inf.-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 120 und der Divisionskommandeur v. Lindquist in seiner Eigenschaft als Generaladjutant des Kaisers zum Neujahrsempfang nach Berlin begeben.

Ellwangen, 29. Dez. Elisabeth Uhlmann von Mittelsteinbach DA Dehringer, war als Tagelöhnerin bei dem Buchbinder Greiner in Welzheim in Arbeit und stahl einer Magd im Hause am 17. Novbr. einen Rock, ein Hemd und ein Paar Strümpfe; Wert 5 M. Da der Diebstahl im Rückfall verübt, erhielt sie 1 Jahr Zuchthaus. — Der Schäfer Johann

Wahl von Hausen, D. Gaildorf, befand sich in Jagstzell und kaufte von dem Tagelöhner Zauner dort eine Uhr um 6 Mark und versprach nach der Schaffschur zu bezahlen. Als dies nicht erfolgte, klagte Zauner bei dem Schultheißen, dort gab Wahl an, er zahle später, er habe 500 Mark auf der Sparkasse in Gaildorf. Anfragen ergaben, daß diese Vorspiegelung unwahr. Wegen Betrugs im Rückfall erhielt er 4 Monate Gefängnis. — Der Schneider Chr. Heiß von Eglingen D. Neresheim, wurde am 27. Novbr. von dem Schöffengericht Neresheim zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt, weil er am 19. Aug. in der Hegelschen Wirtschaft in Neufchingen den Postboten Schmucker beleidigt und bedroht habe. Bei der Berufsverhandlung waren die Aussagen des Schmucker so ungenau, daß auf Freisprechung von der Anklage erkannt wurde. — Der Kaver Höfle wurde schon mehrfach bestraft, weil er gegen das Verbot des Gebot des Gemeinderats immer wieder in das Armenhaus in Stetten bei Lauchheim eindrang und dort beschwefelte Nächte zubrachte, so auch den 21. Okt., 12. bis 13. und 14. Nov. Das Schöffengericht Neresheim verurteilte ihn wegen Hausfriedensbruchs zu 50 Tagen Gefängnis. Die eingelegte Berufung wurde verworfen. 18 Wehrpflichtige wurden in Contumaciam zu 3 Monate Gefängnis event. 500 Mark verurteilt. Einer, welcher erschienen, freigesprochen.

Wöppingen, 30. Dez. Der 27 Jahre alte Buchbinder Stiesel von hier ist auf dem Wege von Höhenberg nach Wöppingen erstoren aufgefunden worden.

Leutkirch, 30. Dezbr. Gestern und heute schneite es anhaltend so stark, daß die Abend- und Nachtzüge nach Ulm und Isny eingestellt werden mußten.

Deutschland.

Breslau, 31. Dez. Der russische Kriegsminister hat gegen den Weiterbau der Breslau-Warschauer Eisenbahn auf russischem Gebiet Einspruch erhoben. Der Warschauer Eisenbahngesellschaft wurde die Ausführung untersagt.

Ausland.

Fiume, 31. Dezember. In der Nähe der Station Vrborasco etwa 100 Kilometer von Fiume entgleiste ein Güterzug, ein Maschinist und 1 Wagenschieber wurden schwer verletzt. Der Verkehr war gesperrt und es gelang, den Budapest-Kourierzug gerade noch zum Stehen zu bringen. Hier geht das Gerücht, derselbe sei gleichfalls entgleist.

Konstantinopel, 31. Dez. Der Erzhedive Ismael Pascha liegt im Sterben.

Port Said, 31. Dez. Am Eingang des Suezkanals stieß der englische Dampfer Mac Clean mit dem russischen Kriegsschiff Gremiatzki zusammen. Ersterer erlitt schwere Beschädigungen und mußte auf den Grund gesetzt werden.

Newyork, 29. Dez. In Silverlake, Oregon, war am Weihnachtsabend eine Menge Personen versammelt, als eine Lampe explodierete und den Saal in Brand steckte. 41 Personen sind verbrannt und 16 verletzt.

Newyork, 30. Dez. In der 24. Straße ist eine Fabrik durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört worden. Zwei Feuerwehrleute fanden dabei ihren Tod. — In Louisville sind mehrere Handelshäuser abgebrannt, wodurch ein Schaden von 500 000 Dollar verursacht wurde. — In Toledo (Ohio) wurde ein Elevator mit 625 000 Bushel Weizen vernichtet. Der Schaden beträgt 575 000 Dollar.

Gerichtssaal.

München, 29. Dez. Dem Vernehmen nach sind 150 Personen aus Fuchsmühl und Umgebung vor die Strafkammer des Landgerichts in Weiden geladen. Die Verhandlung findet wahrscheinlich Ende Januar statt.

München. In der Fuchsmühl Angelegenheit wurde gegen die angeklagten Redakteure folgendes Urteil gefällt: 1. Redakteur J. B. Franka wird von zwei Uebertretungen des groben Unfugs freigesprochen, wegen einer fortgesetzten Uebertretung zu 50 M. Geldstrafe, eventuell zu 10 Tagen Haft, verurteilt. — 2. Redakteur Schmid wird von fünf Uebertretungen freigesprochen, wegen zweier Uebertretungen zu einer Geldstrafe von je 20 Mk., eventuell zwei Tage Haft verurteilt. — 3. Redakteur Schwab wird von einer Uebertretung freigesprochen, wegen einer Uebertretung zu 15 M. Geldstrafe, eventuell 3 Tage Haft verurteilt. — 4. Redakteur Schreiber wird von einer Uebertretung freigesprochen, wegen einer Uebertretung zu 20 M. Geldstrafe, eventuell 4 Tagen Haft verurteilt. — 5. Redakteur Rost wird wegen einer Uebertretung zu 30 Mark Geldstrafe eventuell 6 Tagen Haft — und 6. Redakteur Morgenstern gleichfalls wegen einer Uebertretung zu einer Geldstrafe von 12 M. eventuell zwei Tagen Haft verurteilt.

Mainz, 29. Dez. Ein Unteroffizier des Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3 wurde von dem Militärgericht wegen Soldatenmißhandlung zu einer Festungsstrafe von 4 Monaten verurteilt und nach Köln abgeführt. Der Unteroffizier diente früher als Einjähriger in Berlin.

Entfesselte Gewalten.

Original-Roman von
Gebhard Schähler-Perasini.
(Fortsetzung.)

Aber sie hatte nur die Kleinigkeit vergessen, dem Professor zu sagen, daß dieses Suchen nach dem Ideal sie nie abhielt, die tollsten Liebesabenteuer einzugehen, die sich im Laufe der Jahre hoch bezifferten.

Freilich stieß sie Alle von sich, unbefriedigt und übersättigt; aber es blieb doch ein großer Unterschied, das Herz die lange Zeit frei zu halten, weil es den nicht fand, der dafür leben mußte, oder zu suchen im wilden Taumel der Luft.

Und was würde der sittenstrenge Professor erst sprechen, wenn er erführe, daß die Quelle ihrer reichen Einkünfte in jener so ehelosen Erbschaft zu suchen war.

Eine Enthüllung dieser Art wies sie weit von sich: Das durfte der Professor nie erfahren.

Sie brauchte auch nicht zu befürchten, daß er hartnäckig in sie drang.

Im Grunde besaß er ja ein sehr harmloses, kindlich-gläubiges Gemüt und sie wollte ihm Zeit seines Lebens schon alle grübelnden Gedanken verschweigen.

* * *

Henry Nowres ordnete während dieser Zeit seine und Marthas Angelegenheiten. In wenigen Tagen sollte die Vermählung stattfinden.

Der Professor war mit Henry wohl noch einige Mal zusammen getroffen, wechselte jedoch kaum einige Worte.

Kliermann befand sich in letzter Zeit stets in seltsamer Hast, die Herren von der Terrasse schüttelten bedenklich die Köpfe.

Eines Tages hielt der Professor den Schritt an, als er wieder Henry begegnete.

Er hatte sich nun doch Gedanken darüber gemacht, weshalb die beiden Geschwister, so nahe sie einander waren, doch fremd blieben.

Was nur hatte damals Nowres von der Schwester verlangt, daß er dies einmal und nicht wieder kam? — Jetzt, nachdem er sich Meta genähert und dort ein Heim zu finden hoffte, drängte es ihn, sich ihrem Bruder gegenüber auszusprechen.

Es schien hier ein sonderbarer Konflikt obzuwalten. Von der jetzigen Ehrenhaftigkeit Henrys war er überzeugt, aber andererseits zweifelte er auch nicht an der guten Seele seiner Meta.

Also zwei ehrenhafte Charaktere — und trotzdem sagte die Schwester, daß ihre Anschauungen nicht mit denen des Bruders harmonieren könnten.

Und ein herber Mißklang mußte es sein, der die Beiden zwang, sich so gänzlich fern zu bleiben.

Wenn es ihm gelang, dies zu beseitigen, hätte er sich zufriedener gefühlt.

Darüber wollte er mit Henry sprechen. Dieser hatte immerhin ein Recht, zu erfahren, daß er sein naher Verwandter werde.

Eines Tages lud er daher Henry zu einer Promenade ein.

Er sprach erst von allem Erdenklichen, ehe er auf den Kern der Sache kam.

Es war ihm doch unbehaglich, so kurzweg von seiner Liebe zu Meta zu sprechen, besonders deshalb, da Henry doch auch die langgehegten Hoffnungen auf Marthas Besitz kannte.

„Weshalb verkehren Sie so selten, man kann fast sagen, nie, im Hause Ihrer Schwester,“ fragte er endlich.

„Ja,“ lächelte Kliermann, „nehmen Sie an, daß ich selbst manchmal zu finden sei.“

„Ah, nicht möglich!“ rief Henry. „Ich hätte Alles eher, als dies erwartet.“

„Und weshalb denn? Ich fühle mich sehr wohl dort! Ihre Schwester ist ein reizendes Wesen. Ich verehere sie sehr.“

Starr vor Staunen über das Gehörte, blieb Henry erst die Antwort schuldig.

Der offene, gerade Professor im Hause seiner Schwester, die er trotz aller Blutsverwandtschaft nur verachten mußte. Es war ihm gänzlich unfasslich.

„Sie sehen mich geradezu bestürzt durch Ihre Mitteilung,“ versetzte er, „und Ihre wohl berechnete Frage, weshalb ich nie dort zu finden bin, kann ich Ihnen nur damit erklären — unsere Charaktere und Anschauungen des Lebens passen nicht zusammen. Erlassen Sie mir, bitte, ein Weiteres zu sagen; es dürfte Ihnen kaum angenehm sein.“

Ein langer forschender Blick traf ihn darauf.

„Sonderbar,“ murmelte Kliermann, „das selbe behauptete Ihre Schwester, fast mit gleichen Worten.“

Henry befand sich in einer unangenehmen Lage.

„Ich wüßte die Lösung des Rätsels wohl anzugeben,“ meinte er zögernd — „aber erlassen Sie mir dies.“

Etwas gereizt, entgegnete der Professor:

„Diese Lösung strebe ich eben an, weil ich dieses Verhältnis unbegreiflich finde.“ (F. f.)

Ball-Seidenstoffe v. 60 Pfge.

bis 18.65 p. Met. — sowie schwarze, weiße und farbige Henneberg-Seide von 60 Pfg. bis Mk. 18.65 per Met. — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben Dessins etc.) Porto- und steuerei ins Haus. Muster umgehend.

(4 Seidenfabrik G. Henneberg (f. f. Hofl.) Zürich.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

W e l z h e i m.

Am Samstag den 5. Jan., vormittags 11 Uhr, werden auf dem Rathhause die **feuerpolizeilichen Bestimmungen** und namentlich die **Rgl. B.D. vom 21. Dezember 1876 und bezw. deren Abänderung vom 4. Januar 1888** publiziert werden. Indem die Einwohnerschaft dazu eingeladen wird, bemerkt man, daß ebendasselbst jederzeit die geltenden feuerpolizeilichen Bestimmungen eingesehen werden können.

Der Umfang der letzteren ist so groß, daß es unmöglich ist, sie vollständig wiederzugeben. Man muß sich daher auf nachstehendes beschränken:

I. Nach R.St.G.B. § 367 Z. 4—9 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bedroht: unbefugtes Schießen, desgleichen Zubereiten von Schießpulver und anderen explodierenden Stoffen und Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften von deren und sonstiger feuergefährlicher und sich leicht selbst entzündender Stoffe Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung zc. Bezüglich des Verkehrs mit Pulver und anderen explosiven Stoffen enthalten die Min.-Verf. vom 7. Sept. 1879, 29. Dezember 1884, 23. April 1887 und 25. Oktober 1888 genaue Spezialvorschriften.

Hier mag nur bemerkt werden, daß das Feilhalten solcher ohne polizeiliche Angabe, Abgabe an Personen unter 16 Jahren bezw. in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm an nicht ganz zuverlässige und bekannte Personen ohne obrigkeitlichen Ausweis (was letzteres bei gewissen Stoffen z. B. Dynamit, Schießbaumwolle, Knallsilber und dergleichen unbedingt erforderlich ist), Anfertigung oder Verkauf ohne Führung eines Buches, welches über Namen und Legitimation von Abnehmer Zeit und Quantität der Abgabe, Aufschluß giebt, Aufbewahrung ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Vorrathalten im Handel von mehr als 1 Kilogramm Pulver zc. im Kaufladen und außerdem von mehr als 5 Kilogramm im Hause, Aufbewahren in nicht verschlossenen und nicht abgeordneten, mit einem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden Räumen auf dem Dachboden resp. bei zulässigen größeren Mengen in nicht besonders feuer sichereren Magazinen außerhalb der Ortschaften — streng verboten ist.

Dazu kommt das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die darauf bezügliche M.-Verf. vom 22. August 1884 und 5. April 1888 (cf. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885).

II. § 368 des R.St.G. besagt: Mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in haultem und brandsicherem Zustand unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt (vgl. Gesetz vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen).

Hierzu muß noch besonders auf die Bestimmungen der R.B.D., betr. die Feuerpolizei vom 21. Dez. 1876 Regbl. pag. 513 ff., hingewiesen werden.

- a Sie schärfen jedermann die Pflicht ein, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, namentlich aber den Familienhäuptern, Dienstherrschaften, Vorstehern und Inhabern von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, Warenlagern zc. und Gastgebern, und mahnen zur Vorsicht gegenüber von Kindern, Geisteskranken und Betrunknen (§ 1—3).
- b Sie verbieten die Benützung von Gluthäfen, Glutpfannen und Räucherpfannen, unverwahrtem Feuer oder Licht, das Tabakrauchen zc. in Scheunen Ställen Böden, und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, oder wo Futter geschnitten, Getreide gedroschen wird zc., desgleichen das Dörren von Flachs oder Hanf mittelst Feuer in oder in der Nähe von Gebäuden resp. in dasselbst sich befindlichen Backöfen, das Dörren von Holz in Feuerherden, Kaminen, in und auf dem Dien, das Auslassen von Schmalz, Talg zc., Sieden von Del, Pech zc. nicht entfernt von Häusern oder nicht in feuer sichereren Lokalen, es sei denn zu eigenen Haushaltungs-

zwecken, das Brennen und Verpichen der Fässer innerhalb der Ortschaften an nicht erlaubten Orten, außerhalb der Tageszeit und bei nicht windstiller Witterung, das Anzünden von Feuer in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen, die Benützung von Fackeln, Pechkränzen, Windlichtern und Leuchtpfannen ohne obrigkeitliche Erlaubnis (§ 4—14).

- c. Nische darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, auf keinen Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind (§ 19.)
- d. Hohes Erdöl und nicht testhaltige Destillationsprodukte desselben (Benzin zc.), nicht testhaltige Oele, welche aus Theer bereitet sind z. B. Photogen und Solaröl, Benzöl, Schieferöl u. s. w., sowie Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff und ähnliche leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gelagert werden, für die Lagerung und Aufbewahrung von testhaltigem Petroleum und sonstigen testhaltigen Mineralölen gelten die Vorschriften zu lit. f. mit der Maßgabe jedoch, daß Vorräte von mehr als 600 kg an einem und demselben Aufbewahrungsort ebenfalls nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gelagert werden dürfen. (Minist.-Verf. vom 11. Januar 1888, Regbl. S. 17 und vom 25. Januar 1890 Regbl. S. 51).

Die Gefäße, aus welchem Erdöl beim Detailhandel unmittelbar abgegeben wird, müssen aus Metall und gut schließbar sein. (Vergl. hierzu Kaiserl. B.-D. über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum v. 24. Febr. 1892 und die dazu ergangene W.-M.-B. vom 12. Septbr. 1882 M.-M.-Bl. S. 352 ff.)

- e. Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, auch Kohlen zc., sowie andere leicht feuerfangende und schwer löschbare Stoffe, wie Phosphor, Terpentinöl, Weingeist, Lake, Theer, Oele, Talg, Schwefel zc. dürfen auf längere Zeit nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den diesbezüglichen Bauvorschriften entsprechen.
- f. Innerhalb der Wohnungsgebäude dürfen Vorräte von Holz und sonstigem Brennmaterial nur in solcher Entfernung von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung nicht stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist eine Entfernung von 90 cm einzuhalten. (§ 24.)
- g. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh zc. dürfen nur in trockenem Zustand in abgeschlossenen Räumen oder Feimen aufbewahrt werden (§ 27.)
- h. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern und sonstigen Gebäudesöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen. Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen nach Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh und ähnliches Material nicht verwendet werden (§ 30.)
- i. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist. Den 31. Dezember 1894. **Stadtschultheißenamt:**
M ü l l e r.

W e l z h e i m.

Nächsten Freitag den 4. Januar 1895 von morgens
9 Uhr an wird im Wege der

Zwangsvollstreckung

verkauft:

Ungefähr 420 Zentner Heu und Dehmd, 50 Zentner Kartoffel, 30 Zentner Stroh, 1500 Liter Most, 5 Fässer, 1 große Stände (Bütten), 1 Futterschneidmaschine, 1 Rübenmühle, 4 starke Läufer Schweine, 1 Kleiderkasten, 1 große Mehlbrühe; bemerkt wird, daß das Heu und Dehmd auch in kleineren Teilen abgegeben wird.

Liebhaber sind in die Wohnung des **Friedrich Fischer** in **Edartswiler** eingeladen.

Gerichtsvollzieher
K n ö b l e r.

Ein kleineres Hofgut



nabe bei Welzheim mit ca. 14¹/₂ Morgen Gärten, Acker, Wiesen und Wald ist Familienverhältnisse halber dem Verkauf ausgesetzt.

Daselbe kann jeden Tag eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden. Näheres zu erfr. b. d. Redaktion.

Revier Murrhardt.

Nadelholz=Stammholz-, Fichtenstangen- und Brennholz=Verkauf.

Am Dienstag den 8. Januar, vormittags 9 Uhr,

in der „Krone“ in **Hornsbach** aus den Staatswaldungen: Harnersberg Abt. 14. 16, Hornberg Abt. 1, Bruch Abt. 8.

Langholz normal: Fm.: 19 3., 72 4. und 18 5. Kl.
Ausschuß Fm.: 2 1., 10 3., 24 4. und 1 5. Kl.
Sägholz normal: Fm.: 16 1.—3. Kl., und Sägholz-Ausschuß 5 Fm. 2. 3. Kl.;
Fichtenstangen aus Harnersberg 14 und Hornberg 1, Derbstangen 20 St Hopfenstangen: 150 1., 305 2., 195 4. und 620 5. Kl.;
Brennholz aus Harnersberg 14 und 16, Hornberg 1 und Bruch 8. 16 und 17. Km.: 1 buchene Scheiter, 6 dto. Prügel und Anbruch, 6 birchene Prügel, 12 Nadelholz-Scheiter, 431 dto. Prügel und Anbruch.

Alfdorf.

Gasthaus=Verkauf oder Verpachtung.



Der Unterzeichnete ist gesonnen, seinen Besitz

„das Gasthaus zur „Sonne“ mit Realgerechtigkeit, besondere Scheuer und Stallungen dabei“

- $\frac{1}{2}$ Morgen Gemüse- und Gras- und Baumgarten dabei mit 25 tragbaren Obstbäumen,
- $\frac{3}{4}$ Morgen Gras- und Baumgarten beim Haus mit 15 tragbaren Obstbäumen,
- $\frac{1}{8}$ Morgen dto. beim Haus mit 9 tragbaren Obstbäumen,
- 6 Morgen Aecker) I. Klasse und in der Nähe des Hauses,
- 6 Morgen Wiesen)
- $\frac{3}{4}$ Morgen Baumwiese mit 30 tragbaren Obstbäumen,
- 2 Morgen Wald

aus freier Hand im Ganzen oder Einzelnen zu verkaufen oder zu verpachten. Anzahl 5000 M., sonst 10 Jahreszinsen.

Jeden Tag können Kauf- oder Pachtverträge abgeschlossen werden.

Den 31. Dezember 1894.

Sonnenwirt Geiger.

Lacke, Firnisse, Oelfarben

Liefert für alle Zwecke in anerkannt bester Qualität

Dr. Eugen Schaal, Feuerbach-Stuttgart.

Spezialität in abwaschbaren, porzellanartig erhärtenden

Email- u. Lackfarben in allen Nuancen für: Schul- u. Krankenhäuser, Badezimmer, Säle, Küchen, Korridore, Stallungen etc., Wein-, Bier- und Gärkeller, Maschinen.

Fussbodenlacke prima, mit Hochglanz, in Spirit und Oel in allen Farben.

Sämmtliche Lacke für Möbel- & Pianofortefabriken, Drehereien etc. Spritzlacke und Polituren.

Dr. Eugen Schaal's „Antioxyde“ Unübertroffenes Rostschutzmittel f. Maschinen, Kleinteilewaren, Haushaltgegenstände u. Muster, Prospekte etc. gratis und franco.

Patentirt in allen Staaten.

Hoheste Auszeichnung in Chicago.

Kein Hühnerauge mehr.

Operateur Schälzer entfernt jedes Hühnerauge in 2—3 Minuten schmerzlos ohne Messer ohne schneiden ganz gefahrlos, vollständig samt der Wurzel. Beste Zeugnisse zu Diensten. Nur kurze Zeit im Gasthaus zum **Löwen** zu treffen. Komme jedem ins Haus. Außerordentlich billige Preise.

Flachs, Hanf und Abwerg

zu Spinnen nimmt für die berühmte

Spinnerei Urach

entgegen

Albert Weller in Welzheim.

Schuld- und Bürgscheine

sind vorrätig in der

Buchdruckerei d. Bl.

Welzheim.

Buchskin=Anzüge

Liefert nach Maß für 14jährige schon von Mark 13 an

Heinr. Aug. Bilfinger.

Wagenleidende!

Allen denen, die durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Leiden sich zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Heilmittel empfohlen, welches in Folge eigenartiger und sorgfältiger Zusammensetzung von Kräutersäften auf das Verdauungssystem eine **anregende, stärkende und belebende Wirkung** ausübt, und dessen **wohlthätige Folgen** bei Unbehagen, die aus „schlechter Verdauung“ und hieraus entstandener fehler- und mangelhafter Blutbildung hervorgegangen sind, sich vorzüglich erwiesen haben. Es ist das seit Jahren durch seine ausgezeichneten Erfolge rühmlichst bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel,

der **Hubert Ulrich'sche**

Kräuter-Wein

Dieser Kräuter-Wein, aus vielfach erprobten und heilkräftig befundenen Kräutersäften mit gutem Wein bereitet, ist das beste Verdauungsmittel und ist kein Abführmittel. Kräuter-Wein schafft eine regelrechte naturgemäße Verdauung nicht allein durch vollkommene Lösung der Speisen im Magen, sondern auch durch seine anregende und läuternde Wirkung auf die Säftbildung.

Gebrauchsanweisung ist jeder Flasche beigegeben.

Kräuter-Wein ist zu haben zu **Mk. 1.25** u. **Mk. 1.75** in:

Welzheim, Winnenden, Lorch, Schorndorf, Gmünd, Gschwend, Badnang, Murrhardt, Gaildorf, Waiblingen, Marbach, Ludwigsburg, Cannstatt, Eßlingen, Öppingen, Stuttgart u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **Hubert Ulrich, Leipzig, Weststraße 82**, drei und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistenfrei.

Kein Kräuter-Wein ist kein Geheimmittel; seine Bestandteile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, destill. Wasser 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsart 320,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerikan. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0.

Geld zu 4%

bis $4\frac{1}{2}\%$ gegen gute Pfandsicherheit vermitteln, Haus- & Güterzinsler kaufen billigst. — Informativscheine senden an **Roller & Peitinger, Hypothekengeschäft, Heilbronn.**

Sichere Existenz!

Wer übernimmt den Verkauf von **Essäßer-Stoffresten und Coupons aller Art!**

Anfragen von zahlungsfähigen Deuten unter **L. F. 390 a. d. Exp. d. Bl.**

Kein Husten mehr

Ein gutes Genußmittel sind bei allen **Husten, Reuchhusten, Hals-, Brust- und Lungenleiden die Heldt'schen Zwiebelbonbons.** In Packeten à 50, 30 und 10 Pfg. nur allein bei: **Wb. Weller.**

Schönen Reis

von 16—30 S per Pfund, bei Mehrabnahme noch billiger, empfiehlt **S. Sobly.**

Schuld- und Bürgscheine sind vorrätig in der Buchdr. d. Bl.

Grosse Geldlotterien

Auf 10 Lose 1 Gewinn

Hauptgewinn 75,000 40,000

25,000 15,000 ohne jeden Abzug zahlbar.

Umlerlose 3 M. Zieh. 15.—17. Jan.

Zweibrüder 2 M. Ziehung 8. Jan.

Reutlinger 2 M. Sachsenfelder 1 M.

Liste 15 S. versendet die Haupt-

agentur **A. Lang, Marktstraße, Stuttgart.**

Maß- & Freßpulver

für Schweine.

Erregt Freßlust, verhütet Verstopfung, reinigt das Blut, bewirkt rasches Fettwerden und schützt vor vielen Krankheiten. Pr. Schachtel à 50 S. Vor Nachahmung wird gewarnt.

Geo Döher's chem. Fabrik Frankfurt a. M.

3 goldene und 1 silb. Med.

Niederlagen: In den Apotheken in **Welzheim** und in **Rudersberg.**

Weber-Gesuch.

Es kann sogleich ein **Leineweber** eintreten oder ein kräftiger **Lehrling.** Bei wem? sagt die Redaktion.